

Corporate Governance bei der Eisen- und Hüttenwerke AG:

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Aufsichtsratssitzung am 19.09.2007 folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen von der Eisen- und Hüttenwerke AG entsprochen.

Folgende Empfehlungen werden von der Eisen- und Hüttenwerke AG nicht angewendet:

Ziffer 2.3.2

Die für eine elektronische Übermittlung der Hauptversammlungsunterlagen erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1a WpHG wird der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Ziffer 3.8

Eine D & O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat besteht im Rahmen der Konzernpolice der ThyssenKrupp AG, die bisher keinen Selbstbehalt vorsieht.

Ziffer 4.2.1

Es gibt keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands.

Ziffer 5.2 / 5.3

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.4.7

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie Organfunktionen im ThyssenKrupp Konzern innehaben, erhalten keine Vergütung. Im Übrigen wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt.

Ziffer 7.1

Die Gesellschaft erstellt keinen Konzernabschluss.“